

SATZUNG

Verein der Freunde und Förderer der Armin-Maiwald-Schule,
städtische Gemeinschaftsgrundschule, Monheim-Baumberg, Humboldtstraße e.V.

1979, 1982, 1992, 1996, 2005, 2009, 2010

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Armin Maiwald Schule, städtische Gemeinschaftsgrundschule, Monheim-Baumberg, Humboldtstraße“.
2. Er führt nach Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Monheim am Rhein
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.
5. Der Verein ist politisch, konfessionell und kulturell neutral und unabhängig.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne §§ 51 ff Abgabenordnung 1977.
2. Er fördert mit zusätzlichen Mitteln die Ausgestaltung der Schuleinrichtungen, Schulveranstaltungen und die Anschaffung von Lernmitteln, soweit die dafür erforderlichen Ausgaben nicht durch den Schulhaushalt gedeckt werden können.
3. Er unterstützt insbesondere:
 - a) Ausbau und Unterhaltung der Schülerbibliothek,
 - b) die Unterrichtsmöglichkeiten der Schule, durch finanzielle Unterstützung zur Anschaffung, Pflege und Erhalt von Unterrichtsmaterialien
 - c) die musische und sportliche Erziehung und Betätigung der Schüler.
4. Er trägt finanziell zur Bewältigung sonstiger allgemeiner schulischer Belange bei.
5. Er unterstützt bedürftige Schüler, auch bei Schulfahrten.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Beiträge und Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können alle geschäftsfähigen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.
- b) Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
- c) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- d) Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Austritt
Der Austritt ist zum Ende eines Schuljahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- b) Verlassen der Schule
Die Mitgliedschaft endet automatisch am Ende des Schuljahres, in dem die Kinder oder das Kind die Schule verlassen haben. Wünscht der Betreffende die Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten, so genügt eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- c) Ausschluß gemäß §5

§5 Ausschluß

1. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es eine durch die Satzung auferlegte, Verpflichtung verletzt, das Ansehen des Fördervereins schädigt und den ideellen Zielen zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht innerhalb der im §6, Abs. 3 vorgesehenen Frist nachkommt.
2. Den Ausschluß spricht der Vorstand aus. Dazu sind 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
3. Bei Versäumnis der finanziellen Verpflichtungen entsprechend Abs. 1 ist eine schriftliche Mitteilung an das auszuschließende Mitglied nicht erforderlich. Der Ausschluß erfolgt in diesen Fällen durch Streichung von der Mitgliederliste.
4. In allen anderen Fällen ist das Mitglied von dem Ausschluß in Kenntnis zu setzen. Ihm ist rechtliches Gehör zu gewähren.
5. Der Rechtsweg ist bei Ausschluß ausgeschlossen.

§6 Beitragsleistungen

1. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der jeweiligen Jahreshauptversammlung festgelegt und ist zum 01.12. des Jahres fällig.
2. Die Beitragszahlung juristischer Personen regelt der Vorstand.
3. Ist ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag um mehr als 2 Monate im Rückstand, ist eine Mahnung in schriftlicher Form an die letzte bekannte Anschrift zu senden. Die Mahnung muß den Hinweis auf Ausschluß enthalten, falls das Mitglied nicht innerhalb der nächsten 2 Monate den Betrag in voller Höhe einzahlt.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 gewählten Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, und aus 2 geborenen Mitgliedern.
Gewählt werden:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die Kassierer/in
- c) der/die Schriftführer/in
- d) der/die 1. stellvertretende Vorsitzende
- e) der/die 1. stellvertretende Kassierer/in
- f) der/die 1. stellvertretende Schriftführer/in

Geborene Mitglieder sind:

- a) der/die Schulpflegschaftsvorsitzende
- b) der/die Schulleiter/in oder von Ihnen benannte Stellvertreter.

2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mehrheit der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im ersten Geschäftsjahr werden alle Mitglieder des zu wählenden Vorstandes gewählt. In den folgenden Jahren erfolgt versetzte Wahl: bei Jahreszahlen mit ungeraden Endziffern Kassierer, stellvertretender Vorsitzender, stellvertretender Schriftführer und bei Jahreszahlen mit gerader Endziffer Vorsitzender, stellvertretender Kassierer und Schriftführer.
4. Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlußfassung über die Verwendung von Mitteln des Vereins im Sinne von §2 der Satzung. Anträge zur Beschlußfassung seitens der Schulleitung müssen ihm in schriftlicher Form vorliegen. Dabei ist zu beachten, daß die Aufnahme von Darlehen zum Zwecke der Vorfinanzierung für Anschaffungen oder Ausgaben im Sinne von §2 der Satzung nicht statthaft sind.
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
6. Der Vorstand tritt in jedem Schuljahr mindestens einmal zusammen, sowie auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder binnen zwei Wochen.
7. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche im Voraus durch den Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist, durch einen seiner Stellvertreter mit Angabe der Tagesordnung.
8. Der Vorstand ist mit mindestens vier anwesenden Mitgliedern, wovon eines ein geborenes Mitglied sein muß, beschlußfähig.
Die Beschlußfassung erfolgt mit Ausnahme §5, Abs. 2, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ehrenmitglieder vorschlagen. Die Aufnahme als Ehrenmitglied muß jedoch von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie tritt nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich -, und zwar zur Jahreshauptversammlung zwischen dem Beginn eines jeden Schuljahres und den Weihnachtsferien zusammen.
2. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, wenigstens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
3. Die Einladung kann per Aushang in der Schule, per Brief, per E-Mail, per schuleigener Homepage oder in einer beliebigen Kombination erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Vereinsmitglied geleitet. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes und des Grundes einberufen, wenn der Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gestellt wird.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Bei jeder Jahreshauptversammlung muß ein Geschäfts- und Kassenbericht vorgelegt werden.
8. Über jede Versammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Versendung des Protokolls an die Vorstandsmitglieder kann per E-Mail erfolgen.
9. Bei Antrag auf Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
10. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Beratung und Entgegennahme des vom Vorstand gefertigten Jahresberichts
 - b) Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts
 - c) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Beschlußfassung über Satzung, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - f) Abstimmung über die gestellten Anträge von Mitgliedern
 - g) Bestätigung des Vereinsausschlusses

§10 Die Revision

1. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer eines Geschäftsjahres.
2. Die Revisoren können nur gemeinsam tätig werden. Sie haben die Kassenführung zu überwachen, Kassenprüfung vorzunehmen und dem Vorstand zu berichten. Ferner haben sie für die Jahreshauptversammlung einen Revisionsbericht dem Vorstand frühzeitig vorzulegen.
3. Die Revisoren sind berechtigt, an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sind aus diesem Grunde vom Vorstand jeweils einzuladen.

§11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Monheim mit der Auflage das Vermögen zweckgebunden nach §2 der Satzung ausschließlich für die Armin Maiwald Grundschule in Monheim-Baumberg zu verwenden.
3. Der Beschluß darüber darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

Diese Satzung wurde zuletzt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.Juli 2010 geändert.

1. Vorsitzende(r)

Stellv. Vorsitzende(r)

Schulpfegschaftsvorsitzende(r)

Kassierer/-in

Stellv. Kassierer/-in

Schulleiter/-in

Schriftführer/-in